

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen  
auf der Fläche des B-Plangebietes  
„RA 29 – Walther Rathenau-Straße“  
in der Gemeinde Rangsdorf**



**Berlin, Juli 2025**

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen  
auf der Fläche des B-Plangebietes  
„RA 29 – Walther Rathenau-Straße“  
in der Gemeinde Rangsdorf**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Fürst-Bismarck-Straße 20  
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
Email: jens@scharon.info**

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des  
B-Plangebietes „RA 29 – Walther Rathenau-Straße“  
in der Gemeinde Rangsdorf**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Bebauungsplangebietes	5
3.	Erfassungsmethode	7
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	10
5.	Ergebnisse	11
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	11
5.1.1.	Einleitung	11
5.1.2.	Nachweise	11
5.1.3.	Schutz und Gefährdung	12
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	12
5.1.5.	Beleuchtung	13
5.2.	Avifauna	15
5.2.1.	Einleitung	15
5.2.2.	Artenspektrum	15
5.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	15
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	17
6.	Gesetze, Literatur und Quellen	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Auflistung der Begehungen	8
Tab. 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	14
Tab. 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Bebauungsplangebietes	6
Abb. 2:	Blick über das B-Plangebiet nach Westen	6
Abb. 3:	Die im Südosten das B-Plangebiet begrenzende Baumreihe	6
Abb. 4:	Im Südwesten durch das B-Plangebiet verlaufende Baumreihe	7
Abb. 5:	Baustraße im Südwesten des B-Plangebietes	7
Abb. 6:	Die das B-Plangebiet im Nordwesten begrenzende Feldhecke	7
Abb. 7:	Blick über die Feldflur nach Norden	7
Abb. 8:	Baumreihe entlang der östlich verlaufenden Bahntrasse	7
Abb. 9:	Fledermaus- und Nistkasten an einer Pappel	8
Abb. 10:	Fledermauskasten an einer Pappel	8
Abb. 11:	Aufnahmen Batlogger vom 03. Juni	9

Abb. 12:	Aufnahmen Batlogger vom 20. Juli	9
Abb. 13 u. 14:	Einsatz eines Batloggers im B-Plangebiet	9
Abb. 15:	Fledermausquartiere für Gebäude verschiedener Hersteller	12
Abb. 16:	Darstellung der Brutvogelreviere	17
Anhang	Begriffsbestimmungen	20

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des  
B-Plangebietes „RA 29 - Walther Rathenau-Straße“  
in der Gemeinde Rangsdorf**

### **1. Einleitung**

Für Planungen innerhalb des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) „RA 29- Walther-Rathenau-Straße“ wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft eine Einschätzung der Teilflächen als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

### **2. Charakterisierung des Bebauungsplangebietes**

Das B-Plangebiet „RA 29- Walther-Rathenau-Straße“ liegt im Süden der Gemeinde Rangsdorf. Es beinhaltet eine Ackerfläche, die 2025 mit Wintergetreide bestellt war (Abb. 2). Im Südosten wird das B-Plangebiet von einer Baumreihe aus Altpappeln mit lückigem Unterholz begrenzt (Abb. 3). Die Baumreihe verläuft im westlichen Bereich durch das B-Plangebiet (Abb. 4). Der Bereich südlich der Baumreihe umfasst eine Baustraße, die zu einem im Südosten befindlichem Baufeld führt, auf dem eine Schule errichtet wird (Abb. 5). Im Westen wird das B-Plangebiet von einer Feldhecke begrenzt (Abb. 6). Abgesehen von der Baustraße beinhaltet die Fläche eine Teilfläche einer größeren Feldflur (Abb. 7). Entlang der östlich verlaufenden Bahntrasse ist ein lückiger Gehölzstreifen vorhanden, der nicht zum B-Plangebiet gehört (Abb. 8).

Die Grenzen des B-Plangebietes sowie des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 8.

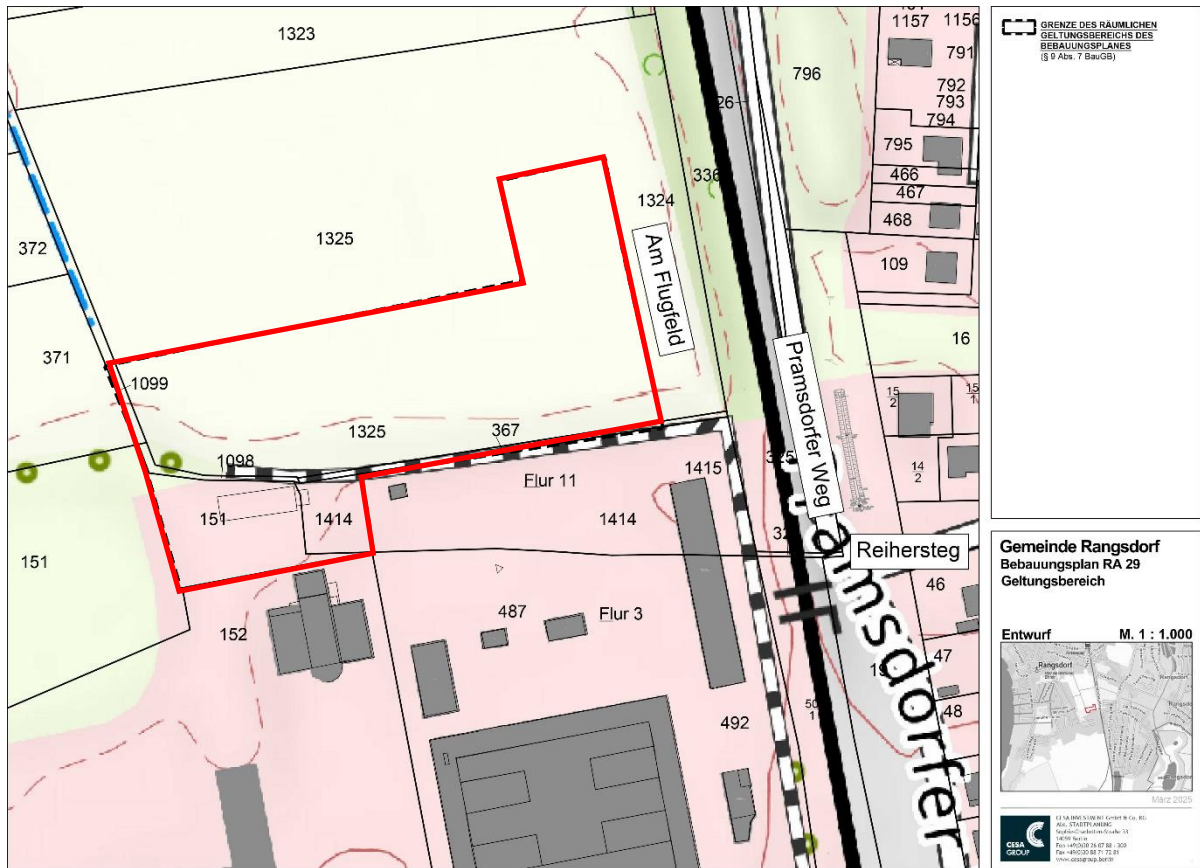


Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes (rot)



Abb. 2: Blick über das B-Plangebiet nach Westen



Abb. 3: Die im Südosten das B-Plangebiet begren- zende Baumreihe (links im Bild)



Abb. 4: Im Südwesten durch das B-Plangebiet verlaufende Baumreihe



Abb. 5: Baustraße im Südwesten des B-Plangebietes



Abb. 6: Die das B-Plangebiet im Nordwesten begrenzende Feldhecke



Abb. 7: Blick über die Feldflur nach Norden



Abb. 8: Baumreihe entlang der östlich verlaufenden Bahntrasse

### 3. Erfassungsmethode

Zwischen dem 26. März und 20. Juli erfolgten 10 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an neun Tagen. Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
26. März	06.05 bis 07.30	7°C, bedeckt, windstill, einsetzen-der Nieselschauer	Brutvögel
16. April	07.10 bis 07.55	12°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel
29. April	07.05 bis 08.10	5°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel
15. Mai	05.55 bis 06.45	8-9°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
27. Mai	12.20 bis 12.55	21°C, sonnig, bewölkt, mäßige Brise	Kriechtiere
29. Mai	08.05 bis 09.00	12°C, stark bewölkt bis bedeckt, mäßige Brise	Brutvögel
03. Juni	20.20 bis 23.15	22-16°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel Fledermäuse (Batlogger)
18. Juni	07.10 bis 07.55	16-17°C, sonnig, leicht bewölkt, mäßige Brise	Brutvögel
20. Juli	20.35 bis 23.40	28-21°C, stark bewölkt, windstill, schwül-warm, Getreide geerntet	Fledermäuse (Batlogger)

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden die vorhandenen Bäume nach Baumhöhlen abgesucht. An den Bäumen der Baumreihe im Süden wurde vor kurzem Fledermauskästen und Nistkästen angebracht. Dabei handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen für das unmittelbar südlich angrenzende B-Plangebiet.



Abb. 9: Fledermaus- (links) und Nistkasten an einer Pappel



Abb. 10: Fledermauskasten an einer Pappel

An zwei Abenden (03. Juni und 20. Juli) erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics sowie eines Wärmebildfernglases (Modell Accolade 2 LRF XP50 Pro).

Passive Erfassung: Der Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Mit dem Gerät wurde das Untersuchungsgebiet und unmittelbar angrenzende Flächen systematisch abgelaufen (siehe Abb. 11 u. 12).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich mit dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020 u. 2022) sowie mit RUSS (2021). Ergänzend wurde eine Halogenlampe zur visuellen Bestimmung möglicher Arten genutzt.



Abb. 11: Aufnahmen Batlogger vom 03. Juni



Abb. 12: Aufnahmen Batlogger vom 20. Juli



Abb. 13 u. 14: Einsatz eines Batloggers im B-Plangebiet

Das Auffinden von Fledermausquartieren ist ohne den Einsatz der Telemetrie (Sender) schwer und ohne aufwendige, technische Untersuchungsmethoden, wie Endoskopie, der Einsatz von Hebebühnen sowie ein Erklettern potenzieller Quartiere kaum möglich.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während sieben Begehungen (siehe Tabelle 1).

Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden

Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im April gesucht.

Auf Grund der geringen Größe der Fläche, der Strukturarmut und dadurch wenig zu erwartende revieranzeigende Merkmale sowie das unmittelbar südlich angrenzende Baufeld wurden diese in verschiedenen Farben pro Erfassungstag in eine Karte eingetragen und daraus die Revierzahl abgeleitet.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

#### **4. Abschichtung-Ausschlussverfahren**

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden:

- An ruderale Wiesen und andere trockene Biotope gebundene streng geschützte Arten, wie die Zauneidechse *Lacerta agilis*. Diese Einschätzung wird von SCHONERT (2024) bestätigt, die das unmittelbar südlich angrenzende Gebiet untersucht hat. Ackerflächen ohne Feldsaum werden von Kriechtieren nicht besiedelt.
- An Gewässer gebundene Arten (Amphibische Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

## 5. Ergebnisse

### 5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

#### 5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

#### 5.1.2. Nachweise

Quartierpotenzial: Ein Fledermausquartier innerhalb des B-Plangebietes wurde nicht festgestellt (Abb. 1). Bei dem Großteil der Fläche handelt es sich um eine genutzte Ackerfläche. Quartierpotenzial ist in der südlich angrenzenden Baumreihe vorhanden und wird durch die Anbringung von Fledermauskästen erhöht (Abb. 9 u. 10). Auf Grund der Anbringung der Fledermauskästen wird davon ausgegangen, dass die Baumreihe im Zuge der Planungen erhalten bleibt.

Die Baumreihe mit der südlich angrenzenden Fläche wurde 2024 durch TEIGE (2024) untersucht. TEIGE (2024) konnte ebenfalls kein Quartier nachweisen und gibt für die Fläche geringe bis mittlere Fledermausaktivitäten an. Es wurden sechs Fledermausarten von TEIGE (2024) festgestellt. Allerdings erstreckt sich das Untersuchungsgebiet bis zu den maroden Gebäuden des ehemaligen Flugplatzes Rangsdorf. Diese Gebäude lassen ein Quartierpotenzial vermuten.

#### Detektoraufnahmen

Jagende Fledermäuse wurden während beider Erfassungen in geringer Anzahl nachgewiesen (siehe Abb. 11 bis 12). Die Anzahl der Aufnahmen (03. Juni: 238 Aufnahmen mit 4150 Rufen; 20. Juli: 75 Aufnahmen mit 728 Rufen in jeweils drei Stunden) lassen keine Aussage zu der Anzahl der Tiere zu. Am 20. Juli war das Feld abgeerntet, was dessen Attraktivität als Jagdgebiet eingeschränkt haben kann.

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten sechs Arten bzw. Gruppen, darunter je eine Art der Gattungen Langohren *Plecotus* und Mausohren *Myotis*. Die einzelnen Arten dieser Gattung sind auf der Grundlage von Rufaufzeichnungen sehr schwer und nicht immer sicher zu differenzieren.

### 5.1.3. Schutzstatus und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

### 5.1.4. Schutzmaßnahmen

Sind gegenwärtig nicht notwendig. Abgesehen von der Baumreihe, die offensichtlich erhalten bleibt, fungiert die Ackerfläche als Jagdgebiet. Die umliegenden Baumreihen, u. a. im Osten entlang der Bahntrasse (Abb. 8) und im Westen (Abb. 6) fördern die Attraktivität als Jagdgebiet und fungieren als Leitlinien für Fledermäuse.

Als Abstandsgrün sollten blütenreiche Krautfluren aus heimischen und standortgerechten Blütenpflanzen entwickelt werden, die extensiv gepflegt werden, sowie heimische Bäume gepflanzt werden, die perspektivisch Quartierstrukturen für Fledermäuse bieten können.

An neu zu errichtenden Gebäuden sollte die Integration von Fledermausquartieren in geeignete Fassadenbereiche berücksichtigt werden.

Für Fledermäuse gibt es verschiedenste künstliche Quartiere. Fledermausquartiere können ab Höhen von ca. 3 m an ruhigen und vor starken Witterungseinflüssen geschützten Fassadenbereichen angebracht werden. Günstig sind Standorte unter Simsen oder Absätzen, unter Balkonen u. a. Schutz bietenden Gebäudestrukturen.

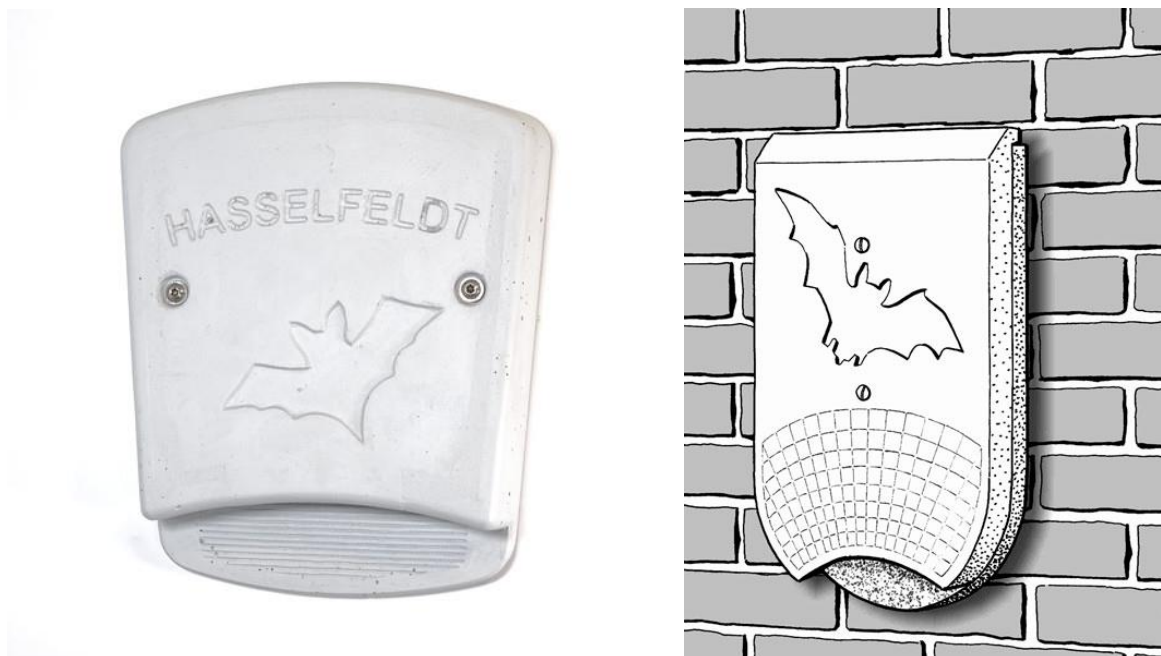


Abb. 15: Fledermausquartiere für Gebäude verschiedener Hersteller

Weitere Informationen:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>

### 5.1.5. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Lampen sollten ihr Licht nur dorthin abgeben, wo es benötigt wird, nach unten und nicht in Richtung von Gehölzbeständen.

Handlungsempfehlungen (aus SCHROER et al. 2019):

- UV- und IR-Emissionen sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einigen Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.
- Für LED-Neuinstallationen bspw. der Straßenbeleuchtung werden Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Rahmen der Siedlungs- und Freiraumplanung die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Integration von Bedürfnissen heimischer Tierarten, wie es im Konzept des Animal-Aided Design empfohlen wird:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD\\_Broschuere.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf)

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	Jagdgebiet, Einzelnachweise	D	X/3	3	§§
2.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet, mehrere Nachweise	S, D	X/3	3	§§
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet, häufig	S, D	X/3	V	§§
4.	Myotis spec.		Jagdgebiet, Einzelnachweise	D			§§
5.	Nyctaloid spec.		Jagdgebiet, mehrere Nachweise	D			§§
6.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet, häufig	S, D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), \* Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - Art stark gefährdet, 3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet, D - Daten unzureichend

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

## 5.2. Brutvögel *Aves*

### 5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

### 5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden drei Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes festgestellt. Das muss mit den wenigen Strukturen sowie den von der südlichen Baufläche ausgehenden Störungen, im Gegensatz zu den Ergebnissen von TEIGE (2024) begründet werden. Eine Auflistung aller festgestellten Arten im B-Plangebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3, die Lage der Reviere Abb. 16.

### 5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Planungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und mit der Feldlerche eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Die an der Pappelreihe angebrachten Nistkästen wurden von je einer Kohl-*Parus major* und Blaumeise *Cyanistes caeruleus* angefliegen.

Tabelle 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet und angrenzender Flächen

Arten	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
				§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup> geschützt erlischt	Rote-Liste BB D		
Ringeltaube	1	+1	Ba	§	1	1		
Jagdfasan	1		Bo	§	1	1		
Blaumeise	1 Rs	+1	Hö	§	2a	3		
Kohlmeise	1	+1	Hö	§	2a	3		
Feldlerche	1	-1	Bo	§	1	1	3	3
Zilpzalp	1 Rs	0	Bo	§	1	1		
Mönchsgrasmücke	2 Rs	+2	Bu	§	1	1		
Star	1 Rs	-1	Hö	§	2a	3		3
Amsel	1 Rs	0	Bu	§	1	1		
Singdrossel	1 Rs	-1	Ba	§	1	1		
Nachtigall	1 Rs	0	Bo	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)

BB - Brandenburg, D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste

(siehe Anhang)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

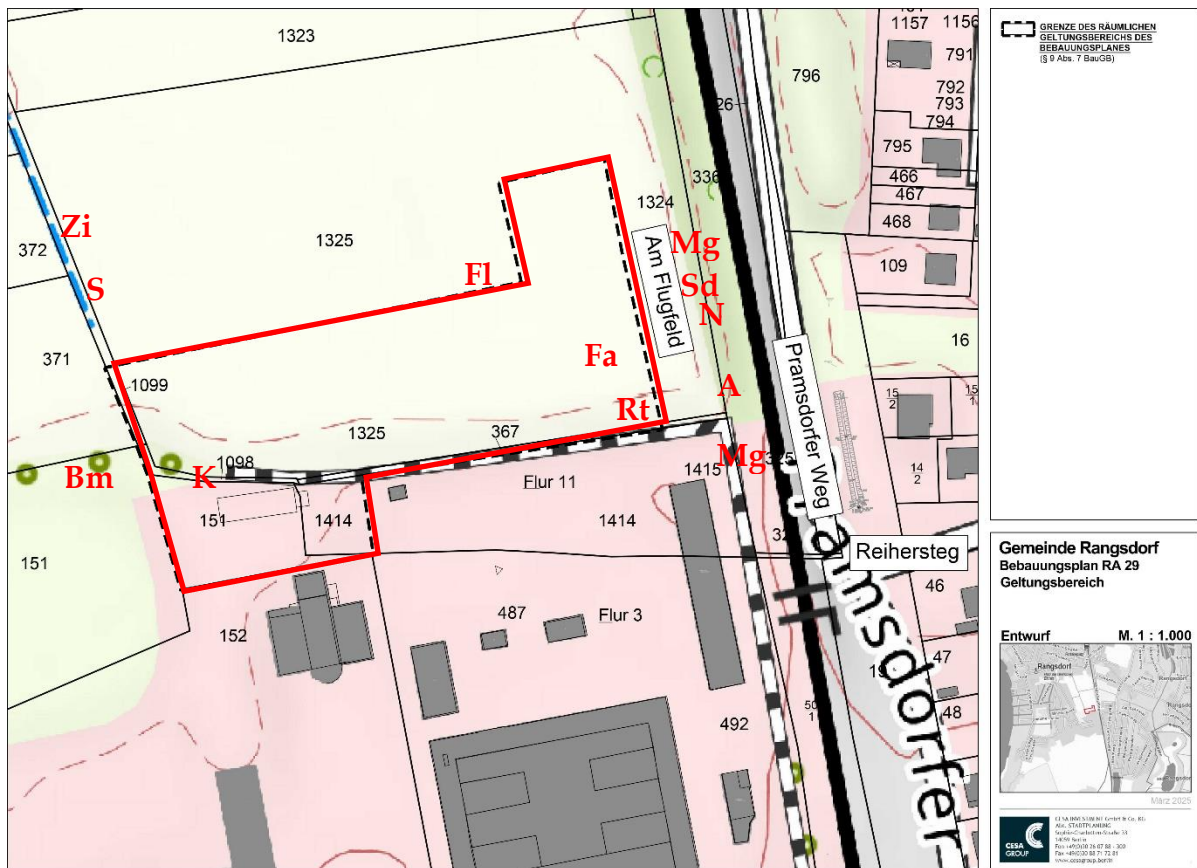


Abb. 16: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel	Bm - Blaumeise	Fa - Jagdfasan
Fl - Feldlerche	K - Kohlmeise	Mg - Mönchsgrasmücke
N - Nachtigall	Rt - Ringeltaube	S - Star
Sd - Singdrossel	Zi - Zilpzalp	

#### 5.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Planungen für das B-Plangebiet sind nicht bekannt. Im Falle einer Umnutzung der Feldflur ist mit einem Verlust der Reviere der Arten Fasan und Feldlerche zu rechnen. Das Revier der in Brandenburg gefährdeten Feldlerche erstreckte sich über das B-Plangebiet hinaus auf die nördlich angrenzende Feldflur. Im Falle des Erhalts der Feldflur zwischen dem nördlichen Rand des B-Plangebietes bis zum Siedlungsgebiet südlich der Seebadallee sollte das Revier hier weiterhin eine Ansiedlungsmöglichkeit finden.

Für beide Arten wäre die Anlage bzw. Sicherung einer Ackerrandstreifens förderlich, sollte jedoch für die Feldlerche nicht unmittelbar an einer Gehölzreihe sondern innerhalb der freien Feldfläche angelegt werden.

Ein solcher Streifen kann perspektivisch auch anderen Arten der Feldflur als Ausweich- bzw. Ansiedlungsfläche dienen.

## 6. Gesetze, Literatur und Quellen

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akutischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akutischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GELBRECHT, J., A. KORMANNSHAUS, B. KRÜGER, F. OCKRUCK, B. SCHULZE, F. THEIMER, P. WEISBACH, H. WOELKY, O. WOELKY & M. WOELKY (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“) von Berlin, Stand Dezember 2017. Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7: 1 – 108
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.

- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RUSS, J. (2021): *Bat Calls of Britain and Europe - A Guide to Species Identification*. Pelagic Publishing.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. *Schriftenreihe für Vegetationskunde* 28: 709-739.
- SCHONERT, B. (2024): Fangergebnisse zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen Reptilien (Zauneidechse und Waldeidechse) im Zusammenhang mit dem Schulneubau auf dem Gelände der Bucker-Werke, Gemeinde Rangsdorf, Landkreis Teltow-Fläming. i. A. Gemeinde Rangsdorf.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. *BfN -Skripten* 543.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. *Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz* 53.
- TEIGE, T. (2024): Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Potentialanalyse zu „xylobionte Käferarten“, im Bereich des geplanten Schulneubaus in der Gemeinde Rangsdorf (Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming) 2024. i. A. Gemeinde Rangsdorf.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. *Natursch. Landschaftspfl. Bbg.* 6 (2): 44-48.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

### Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

### **Begriffsbestimmungen für die Avifauna**

#### **Bestandsentwicklung (Trend)**

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$ ,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen $-20\%$ und $-50\%$	-2	= Trend $> -50\%$

#### **Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

### **Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht**

#### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.